

tigen bzw. für einen anderen geeigneten Arbeitsplatz im gleichen oder einem anderen Betrieb Sorge zu tragen.

(4) Die Tuberkulose-Beratungsstellen geben in Zusammenarbeit mit der Kommission den Leitern der ausgewählten Betriebe und Einrichtungen sowie den Leitern der Privatbetriebe notwendige Hinweise für einen geeigneten Arbeitsplatz des Tuberkulose-Rekonvaleszenten.

(5) Das Ministerium für Gesundheitswesen legt in einer Richtlinie die Tätigkeiten fest, die sich besonders für die Beschäftigung von Tuberkulose-Rekonvaleszenten eignen.

### Ausbildung und Qualifizierung für eine andere Tätigkeit

#### § 2

(1) Tuberkulose-Rekonvaleszenten, die nach ihrer Entlassung aus der Heilstätte ihren erlernten Beruf oder ihre bisher ausgeübte Tätigkeit nicht mehr ausüben können, sind für eine andere Tätigkeit auszubilden oder zu qualifizieren. Die Vorbereitungen dazu haben bereits während der Heilstättenkur durch den Chefarzt bzw. die Fürsorgerin der Tuberkuloseheilstätte zu erfolgen. Eine Beeinträchtigung des Kurverlaufs ist dabei zu vermeiden.

(2) Die Ausbildung oder Qualifizierung für eine andere Tätigkeit erfolgt auf Veranlassung der Tuberkulose-Beratungsstelle im Einvernehmen mit der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises in einem geeigneten Betrieb.

(3) In besonderen Fällen kann auf Veranlassung der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung und mit Zustimmung des leitenden Arztes der Tuberkulose-Beratungsstelle die Ausbildung oder Qualifizierung in einer Ausbildungsstätte für Schwerbeschädigte vorgenommen werden. Hierbei ist die Anweisung vom 10. Juni 1954 des Ministeriums für Arbeit an alle Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung bei den Räten der Bezirke und Kreise betr. Ausbildung und Umschulung von Schwerbeschädigten zu beachten. §

#### § 3

Für Jugendliche, die während der Ausbildungszeit an Tuberkulose erkranken und den vorgesehenen Fachberuf nicht mehr ausüben können und für Jugendliche, die nach ihrer Erkrankung erstmalig in den Produktionsprozeß eingegliedert werden sollen, ist in den ausgewählten Betrieben und Einrichtungen den Jugendlichen nach ihrer Genesung die Möglichkeit zu geben, einen geeigneten Beruf zu erlernen oder eine geeignete Tätigkeit aufzunehmen. Dabei sind die in § 1 Abs. 5 genannten Richtlinien des Ministeriums für Gesundheitswesen zu beachten.

### Halbtagsbeschäftigung

#### § 4

(1) Für Tuberkulose-Rekonvaleszenten, deren Arbeitsfähigkeit um mindestens die Hälfte eingeschränkt ist und die nach dem Gutachten des Tuberkulose-Beratungsarztes vorübergehend nicht acht Stunden täglich im bisher ausgeübten oder dem neu zu ergreifenden Beruf arbeiten können, sind in den Betrieben und Einrichtungen Möglichkeiten für Halbtagsbeschäftigung zu schaffen.

(2) Die Leiter der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe und staatlichen Einrichtungen, die für die Beschäftigung von Tuberkulose-Rekonvaleszen-

ten ausgewählt sind, haben hierzu im Betriebsplan — Planteil Produktivität, Arbeitskräfte und Lohn — auf Vorschlag der Tuberkulose-Beratungsstelle des Kreises, den örtlichen Erfordernissen entsprechend, Halbtagsplätze zu planen.

#### § 5

Halbtagsbeschäftigungen für Tuberkulose-Rekonvaleszenten sind im allgemeinen nur für die Dauer von sechs Monaten vorzusehen. Wird in diesem Zeitraum die Wiederherstellung der vollen Arbeitsfähigkeit nicht erreicht, so haben die Tuberkulose-Beratungsstellen dem Tuberkulose-Rekonvaleszenten und den Leitern der Betriebe und Einrichtungen Vorschläge über die weitere Beschäftigung bzw. Betreuung zu unterbreiten (z. B. Aufnahme einer anderen Tätigkeit, Invalidisierung usw.).

### Gesundheitliche Betreuung

#### § 6

Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, gemeinsam mit den Tuberkulose-Beratungsstellen und den Arbeitsschutzkommissionen die Arbeitsplätze, die Arbeitsbedingungen und die gesundheitliche Betreuung der Tuberkulose-Rekonvaleszenten zu überwachen und für die Abstellung von Mängeln zu sorgen.

#### § 7

(1) Tuberkulose-Rekonvaleszenten dürfen zur Nachtarbeit, zu Überstunden, Sondereinsätzen und Wechselschichten nur mit Genehmigung des Tuberkulose-Beratungsarztes herangezogen werden.

(2) Die Tuberkulose-Beratungsärzte der Kreise sind berechtigt, die Einhaltung der festgelegten Arbeitszeit für Tuberkulose-Rekonvaleszenten zu überwachen.

#### § 8

(1) Für Tuberkulose-Rekonvaleszenten mit nicht aktiven Krankheitsformen, die nach Urteil der Tuberkulose-Beratungsstellen arbeitsfähig sind, sollen nach Möglichkeit in den Nachtsanatorien Betten bereitgestellt werden.

Die Aufnahme im Nachtsanatorium für Tuberkulose-Rekonvaleszenten ist dann vorzunehmen, wenn der Allgemeinzustand des Kranken diese vorbeugende Maßnahme erfordert, jedoch keine Anzeichen einer Aktivierung der Tuberkulose vorliegen, wenn Arbeitsunfähigkeit nicht eintritt und ein Heilverfahren nicht angezeigt ist.

(2) Die Aufnahme in Nachtsanatorien erfolgt auf Antrag der leitenden Ärzte der Tuberkulose-Beratungsstellen und muß von den Betriebsgewerkschaftsleitungen der Betriebe bzw. Einrichtungen befürwortet werden.

### Kündigungsschutz für Tuberkulosekranke

#### § 9

(1) Das Arbeitsrechtsverhältnis eines an Tuberkulose Erkrankten darf, solange dieser von der Tuberkulose-Beratungsstelle betreut wird, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung beim Rat des zuständigen Kreises unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

(2) Die Zustimmung zur Kündigung darf nur erteilt werden, wenn ein anderer geeigneter Arbeitsplatz zur Verfügung steht.